

25./IV. 1918

70

Das „Wohlfahrtsfleisch“.

Mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung wird an die Besitzer der grünen, blauen und gelben Einkaufsscheine für Mindestbemittelte das „Wohlfahrtsfleisch“ (20 Dekagramm für jeden Kopf des Haushaltes) zum Preise von Mk. 3.50 für 1 Kilogramm in den bekannten Ständen und Geschäften der Großschlächtereien in der 54. Woche gegen Abtrennung der beiden Abschnitte E und F vom Einkaufsschein an folgenden Tagen abgegeben werden: Samstag den 27. April für die Namen von A bis F, Montag den 29. April G bis K, Mittwoch den 1. Mai L bis R, Donnerstag den 2. Mai S bis Z. An den gleichen Tagen werden in nachfolgenden Ständen und Geschäften der Großschlächtereien: XII., Niederhöfstraße, Schönbrunnerstraße, Gichenstraße; XIII., Rissindorfstraße, Güttelborferstraße, Penzingerstraße; XIV., Meiselsstraße, Bollerspergasse, Storchengasse, XV., Neubaugürtel, Löhrigasse; XVI., Maroltingergasse, Poppenplatz, Johann = Nepomuk = Berger-Platz; XVII., Dornierplatz, Wallgasse, an die Mindestbemittelten nebst dem Wohlfahrtsfleisch auch die Innereien Vorrat reicht und mit der Berücksichtigung der Kopfzahl der einzelnen Haushalte zum vorgeschriebenen Höchstpreise gegen bloße Vorweisung des grünen, blauen oder gelben Einkaufsscheines abgegeben. Die Besitzer von abgestempelten grünen, blauen und gelben Einkaufsscheinen, die hiedurch zum Einkauf von Minderfleisch berechtigt sind, können die ihnen zukommende Menge von Montag, den 29. I. M. bis einschließlich Montag, den 6. Mai gegen Abtrennung der beiden Abschnitte E und F, wenn sie die Wochenmenge auf einmal beziehen wollen, und gegen Abtrennung je eines der beiden Abschnitte, wenn sie ihre

Wochenmenge in zwei Partien beziehen wollen, bei allen zu den für die Inhaber der weißen Einkaufsscheine geltenden Preisen erhalten.